

Immer mit dem richtigen Licht



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsregeln und -Mythen auf. Heute geht es darum, wann welche Beleuchtungseinrichtungen bei der Fahrt zu benutzen sind.

Die Experten der Fahrschule Eggerl: >>Die Tage werden kürzer und am Morgen und Abend breiten sich immer dichtere Nebelfelder aus. Umso wichtiger ist in der jetzigen Jahreszeit eine korrekte und ausreichende Beleuchtung am Fahrzeug. Die StVO stellt dazu eine einfache Grundregel auf: „Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen.“ (StVO §17 Abs. 1). Das bedeutet konkret, dass bei schlechter Sicht mindestens das

Abblendlicht eingeschaltet werden muss. Dabei sollten Sie stets bedenken, dass das Abblendlicht, wie auch andere Beleuchtungseinrichtungen, nicht nur für Ihre eigene Sicht wichtig ist. **Insbesondere werden auch Sie von anderen Fahrern besser gesehen, wenn Sie mit Licht fahren!** Deshalb ist es oft auch am Tag bei normaler Witterung empfehlenswert, mit Abblendlicht zu fahren, beispielsweise bei der Fahrt durch einen Wald oder eine dunkle Allee. Nur weil Sie Andere gut sehen, heißt das nicht, dass auch Sie selbst gut gesehen werden! Genau aus diesem Grund sind **Kraftradfahrer dazu verpflichtet, stets mit Abblend- oder Tagfahrlicht** zu fahren. Auch das Tagfahrlicht, mit dem mittlerweile viele PKW ausgestattet sind, erfüllt genau diese Funktion des „Gesehenwerdens“. Wann immer das Abblendlicht vorgeschrieben ist, kann es allerdings nicht durch das Tagfahrlicht ersetzt werden.

Konkret schreibt die StVO vor, dass bei Nebel, Schneefall oder Regen auch bei Tag mit Abblendlicht gefahren werden muss, falls die Sicht erheblich beeinträchtigt ist. Bei einer solchen Witterung dürfen auch die **Nebelscheinwerfer** eingeschaltet werden. Etwas strenger ist die Regelung zur **Nebelschlussleuchte**. Diese darf nur bei Nebel eingesetzt werden, wenn die Sicht weniger als 50 Meter beträgt.

Eine Frage, die häufig gestellt wird, lautet, wann mit **Fernlicht** gefahren werden darf und wann nicht. Klar ist, dass das Fernlicht nicht benutzt werden darf, wenn andere Fahrzeugführer davon geblendet werden. Ein Irrtum besteht allerdings häufig darin, dass die Benutzung des Fernlichts innerorts generell verboten wäre. Sollte es nötig sein, darf auch innerhalb geschlossener Ortschaften mit Fernlicht gefahren werden. Allerdings sollte der Einsatz hier möglichst sparsam erfolgen, um Andere durch das helle Licht nicht unnötig zu belästigen. Verboten ist die Benutzung tatsächlich nur auf Straßen mit einer durchgehenden und ausreichenden Laternenbeleuchtung. Diese kann sowohl außerorts als auch

innerorts zu finden sein.

Unser Tipp: mit dem Einschalten des Abblendlichts liegen sie niemals falsch. Egal ob am Tag, bei schlechter Witterung oder in angehender Dämmerung: auch wenn es Ihre eigene Sicht nicht zwangsläufig verbessert, werden Sie von anderen Fahrern früher und zuverlässiger gesehen. So lassen sich viele gefährliche Situationen ohne jeglichen Aufwand vermeiden.<<

Fahrschule Eggerl:

**Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling**



**Hofstatt 15, 83512 Wasserburg
08071/9206219
info@fahrschule-eggerl.de**